

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag des Hotel Suitess**

### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Hotelaufnahmeverträge sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels Suitess (nachfolgend Hotel genannt) verbunden mit der Beherbergung des Gastes.
2. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gastes oder des Bestellers enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Hotel ausdrücklich schriftlich anerkannt.
3. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

### **II. Begriffsdefinitionen**

Die nachstehend aufgeführten Definitionen sind wie folgt zu verstehen:

„Gast“: Ist eine natürliche Person, die die Beherbergung im Hotel in Anspruch nimmt. Im Regelfall dürfte der Gast auch Vertragspartner des Hotels sein. Zu den Gästen sind auch die Personen zu zählen, die den Vertragspartner begleiten.

„Besteller“: Jede juristische oder natürliche Person aus dem In- oder Ausland, die als Gast oder für einen Gast den Beherbergungsvertrag mit dem Hotel abschließt.

„Verbraucher und Unternehmer“: Die Begriffe richten sich nach §§ 13, 14 BGB in der jeweils geltenden Fassung und sind entsprechend zu verstehen. Demnach ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, als Verbraucher zu betrachten. Unternehmer ist hingegen, jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

„Beherbergungsvertrag“: ist der zwischen dem Hotel und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag über die Unterbringung des Gastes im Hotel eventuell verbunden mit zusätzlichen Verpflegungs- und Serviceleistungen.

„unverzüglich“: richtet sich nach der Definition des BGB in der jeweils geltenden Fassung und ist entsprechend zu verstehen. Demnach erfolgt eine Handlung unverzüglich, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern ausgeführt wird.

„Verwahrungsvertrag“: durch den Verwahrungsvertrag verpflichtet sich der Verwahrer gegen Entgelt, den erforderlichen Raum zur Verfügung zu stellen und die Obhut über die hinterlegte Sache zu übernehmen, d.h. für die Sicherheit und Erhaltung der Sache zu sorgen.

„Stellplatzmietvertrag“: hiernach stellt der Vermieter dem Mieter entgeltlich den erforderlichen Raum zur Verfügung. Besondere Obhutspflichten bezüglich des auf dem Stellplatz abgestellten Fahrzeuges seitens des Vermieters entstehen hierbei nicht.

### **III. Vertragsabschluss**

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes des Gastes durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Der Gast kann sein Angebot schriftlich, in Textform, mündlich, fernmündlich sowie unter Verwendung des Formulars auf der Internetseite des Hotels abgeben.

2. Vertragspartner sind das Hotel und in der Regel der Gast. Nimmt ein Dritter die Buchung für den Gast vor, haftet er dem Hotel gegenüber als Besteller zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Bestellers vorliegt. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Hotels, an den Gast weiterzuleiten.

3. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Ist der Gast nicht Verbraucher, findet § 540 Abs.1 Satz2 BGB keine Anwendung.

4. Der Besteller/Gast verpflichtet sich, das Hotel unaufgefordert bei Vertragsschluss gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistungen den Geschäftsbetrieb des Hotels schädigen bzw. das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit beeinträchtigen könnte.

### **IV. Buchungen**

Gäste können im Voraus oder bei der Ankunft buchen. Buchungen richten sich nach der jeweiligen Verfügbarkeit des Zimmerkontingentes; das Hotel behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen Buchungen abzulehnen.

### **V. Leistungen, Preise, Zahlung**

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

2. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels unverzüglich nach Fälligkeit zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast oder vom Besteller veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels gegenüber Dritten.

3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate, und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um max. 10% anheben.

4. Die Preise können vom Hotel auch dann geändert und proportional angepasst werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht, und das Hotel dem zustimmt.
5. Zahlungen sind - sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist – spätestens bei der Abreise fällig und von dem Gast zu leisten. Das Hotel kann von Gästen bei Buchung oder Ankunft eine Kautions- oder Angabe der Kreditkartendaten verlangen. Das Hotel ist ferner berechtigt, während des Aufenthaltes des Gastes im Hotel aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.
6. Rechnungen des Hotels sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Gast kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Verzug. Auch ohne Mahnung des Hotels kommt der Gast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Gast, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im übrigen gilt § 288 Abs.2 BGB. Dem Hotel bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann das Hotel eine Mahngebühr von € 5,00 erheben.
7. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. In diesem Falle ist das Hotel verpflichtet, vor der Annahme des Angebots des Bestellers diesen auf die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung hinzuweisen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
8. Die Vorauszahlung stellt eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt dar.
9. Der Gast kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder mindern.

## **VI. Rücktritt des Gastes, Stornierung**

1. Der Gast ist – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist - nur im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, hat das Hotel Anspruch auf angemessene Entschädigung, wenn der Gast die vertragliche Leistung nicht in Anspruch nimmt.
2. Das Hotel hat die Wahl, gegenüber dem Gast statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Bei einem Rücktritt des Gastes bis zu 14 Tage vor Anreise werden seitens des Hotels keinerlei Rücktrittskosten erhoben. Bei einem weniger als 14 Tage, jedoch mindestens 3 Tage vor Anreise erfolgten Rücktritt beträgt die Rücktrittspauschale des Hotels 60 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit/ohne Frühstück. Tritt der Gast weniger als 3 Tage vor Anreise vom Vertrag zurück, so beträgt die Rücktrittspauschale 80% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit/ohne Frühstück. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass dem Hotel kein Schaden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.

3. § VI Abs. 2 gilt nicht für Gruppenreservierungen und Reservierungen von gewerblichen Reiseveranstaltern. In diesem Falle richtet sich die Höhe der Rücktrittspauschale nach individueller Vereinbarung unmittelbar bei der Buchung. Als Gruppenreservierung wird eine Reservierung für 10 Gäste und mehr angesehen. Gewerbliche Veranstalter sind Unternehmer, zu deren gewerblicher Tätigkeit die Veranstaltung und Organisation von Reisen gehört.

4. Sofern das Hotel die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung max. die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von dem Hotel zu erbringende Leistung unter Abzug des Wertes der von dem Hotel ersparten Aufwendungen sowie dessen, was das Hotel durch anderweitige Verwendungen der Hotelleistungen erwirbt.

5. Hat das Hotel dem Gast im Vertrag schriftlich oder in Textform das Recht eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat das Hotel keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Gast muss den Rücktritt schriftlich erklären. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Hotel.

## **VII. Rücktritt des Hotels**

1. Sofern dem Gast ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziffer VI Abs. 4 eingeräumt wurde, ist das Hotel seinerseits berechtigt, innerhalb der hierbei gesondert vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den gebuchten Zimmern vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Hotels die Buchung nicht endgültig bestätigt. Gleiches gilt im Falle einer dem Gast vertraglich eingeräumten Option.

2. Wird eine gemäß Ziffer V Abs. 7 vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten angemessenen Nachfrist geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

- Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. bezüglich der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden;

- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;

- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gemäß Ziffer III Abs. 3 vorliegt;

- das Hotel von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Gastes nach Vertragabschluss wesentlich verschlechtern haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen des Hotels nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Hotels gefährdet erscheinen;

- der Gast über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;

- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gastes eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.

4. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts (Absätze 1 – 3) entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz. Dem Hotel steht gegenüber dem Gast ein Anspruch auf Schadensersatz im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu. Dem Hotel steht es frei, den Schaden konkret oder gem. Ziff. VI Abs. 2 zu berechnen.

### **VIII. An- und Abreise, Zimmerbestellung**

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, das Hotel hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer schriftlich bestätigt.

2. Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 15.00 Uhr des Anreisetages zur Verfügung und müssen vom Gast bis spätestens 18:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch genommen werden. Eine spätere Ankunftszeit kann jederzeit mündlich und schriftlich vereinbart werden.

Wurde eine spätere Ankunftszeit als 18.00 Uhr nicht vereinbart und hat der Gast das Hotel auch nicht bis 18.00 Uhr des Anreisetages von einer etwaigen Verspätung in Kenntnis gesetzt, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Dem Hotel steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu. Eine Verpflichtung des Hotels zur anderweitigen Vergabe besteht jedoch nicht.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 12.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Kommt der Gast dem nicht nach, kann das Hotel für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18.00 Uhr 50%, ab 18.00 Uhr 100 % des vollen gültigen Übernachtungspreises beanspruchen. Vertragliche Ansprüche des Gastes werden hierdurch nicht begründet. Dem Gast steht es frei, dem Hotel nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

### **IX. Ruhestörung**

Das Hotel behält sich das Recht vor, einen Gast aus dem Hotel zu verweisen, wenn dieser die Ruhe stört, andere Gäste oder das Hotelpersonal verärgert oder beleidigt oder sich inakzeptabel verhält.

### **X. Haftung des Hotels, Verjährung**

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird sich das Hotel auf unverzügliche Rüge des Kunden bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist jedoch im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, einen möglichen Schaden im Rahmen seiner Möglichkeiten zu minimieren.

Unterlässt es der Gast schuldhaft, einen Mangel dem Hotel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein. Der Gast ist ferner verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

2. Das Hotel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Das Hotel haftet für fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

4. Bei sonstigen Schäden ist die Haftung des Hotels darüber hinaus für jeden Schadensfall im Einzelnen und alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen auf einen Betrag von max. 1.000,00 € für Sachschäden und auf max. 2.000,00 € für Vermögensschäden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung und -ausschlüsse gelten nicht, falls die sonstigen Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadenersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch in Fällen etwaiger Schadenersatzansprüche eines Gastes gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Hotels. Sie gelten nicht in den Fällen einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden.

6. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu 1.000,00,00 €. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck, usw.) ist diese Haftung begrenzt auf 800,00 €. Diese Regelung gilt auch für im Zimmersafe deponierte Sachen.

Geld und Wertgegenstände, können bis zum Höchstwert von 20.000,00 € im Hotelsafe aufbewahrt werden und sind bis zu diesem Höchstwert versichert. Das Hotel empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da hierdurch eine größere Sicherheit für Wertgegenstände gewährleistet werden kann.

Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Gast nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Hotel Anzeige erstattet.

7. Soweit dem Gast ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch aufgrund der fehlenden Überwachungsmöglichkeiten des Hotels kein Verwahrungsvertrag sondern ein Stellplatzmietvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels. Dies gilt auch für die Hotelvorfahrt und die Zufahrt zur Garage des Hotels. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte, haftet das Hotel nicht, soweit das Hotel, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. In diesem

Falle muss der Schaden unverzüglich, jedoch spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstücks gegenüber dem Hotel geltend gemacht werden.

8. Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadenersatzansprüche bei etwaig nicht ordnungsgemäßer Auftragsbefolgung, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

9. Nachrichten, Post und Warensendungen für Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch- gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadenersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Das Hotel ist berechtigt, nach einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.

10. Schadenersatzansprüche des Gastes verjähren nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Gast Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hotels beruhen.

## **XI. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels. Das Hotel ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Gastes anhängig zu machen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: September 2011